

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 96, Memmingen – München; Ersatzneubau der Hochbrücke Memmingen BW 66-1, nördliches Teilbauwerk, von Abschnitt 440, Station 1,977 bis Abschnitt 440, Station 2,722
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 in Verbindung mit 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 4. September 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/25.....137

Umwelt und Gesundheit

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlenwasserstoffkonverters auf der Deponie Oberostendorf, Landkreis Ostallgäu, durch den Landkreis Ostallgäu; Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. August 2018
Gz.: 55.1-8744.07/3 139

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG 139

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 140

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
Vom 18. Juli 2018 141

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 142

Planung und Bau

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 96, Memmingen – München; Ersatzneubau der Hochbrücke Memmingen BW 66-1, nördliches Teilbauwerk, von Abschnitt 440, Station 1,977 bis Abschnitt 440, Station 2,722
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 in Verbindung mit 7 UVPG**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 4. September 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/25**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks der Hochbrücke Memmingen im Zuge der A 96 bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung des nördlichen Teilbauwerks der Hochbrücke (BW 66-1) einschließlich der notwendigen Anpassungen des südlichen Teilbauwerks und am Baubeginn/Bauende. Außerdem werden die Bauwerks- und Streckenentwässerung saniert, ein Absetz- und Regenrückhaltebecken unterhalb des Brückenbauwerks errichtet und Lärmschutzwände gebaut.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Baumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Durch das Vorhaben erhält die Fahrbahn auf der zu erneuernden Brücke einen breiteren Querschnitt als bisher. Im Rahmen der Maßnahme „Nachträgliche Lärmvorsorge Memmingen-Amendingen“ war auf der Brücke beidseitig eine 4 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen. Durch die Fahrbahnverbreiterung des nördlichen Brückenbauwerkes muss die dort geplante Lärmschutzwand nun in größerem Abstand von den Fahrstreifen errichtet werden. Aus diesem Grund wird die nördliche Lärmschutzwand im Bereich des Brückenbauwerkes auf 4,5 m erhöht. Die Lärmberechnungen zeigen, dass dadurch keine Verschlechterung des Lärmschutzes auftritt.

In Bezug auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss sind die geringen Beeinträchtigungen kompensierbar. Die Erholungsfunktion in diesem Bereich ist durch die Vorbelastungen bereits erheblich eingeschränkt und bezieht sich hauptsächlich auf die Nutzung des ehemaligen Gartenschaulandes unterhalb des Brückenbereichs. Hier entsteht eine geringfügige Verschlechterung durch eine Vergrößerung der überspannten Fläche. Außerdem kommt es während der Bauzeit zu einer Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen, die sich negativ auf die Aufenthaltsqualität auswirken. Diese Auswirkungen sind nur temporär. Insgesamt werden durch die vorgesehenen Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Erholung und Naturgenuss kompensiert.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. Zwar wird mit der Memminger Ach, dem Neuwelter Bach und einigen Stillgewässern ein wichtiger innerstädtischer Grünzug überspannt. Die bestehende Situation ändert sich jedoch durch den Ersatzbau nur unwesentlich. Verbote des Artenschutzes werden nicht ausgelöst; es sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und der Zauneidechse vorgesehen. Durch die Maßnahme werden in dem stark vorbelasteten Bereich kleinflächig Biotopflächen sowie Wasserflächen beeinträchtigt und Gehölze gerodet. Neben baubedingten Beeinträchtigungen durch die Emissionen von Lärm- und Schadstoffen verbleiben in geringem Maß anlagebedingte Auswirkungen. Auf Grund entsprechender Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Der Flächeneingriff, der mit der Maßnahme verbunden ist, ist sehr gering. Daher sind auch die projektbedingten Eingriffe in den Boden nicht erheblich. Das neu geplante nördliche Teilstück der Brücke hat ein anderes Erscheinungsbild in der Landschaft als das südliche Teilstück. In der bereits erheblich vorbelasteten Umgebung führt die Sichtbarkeit von zwei unterschiedlichen technischen Strukturen in der Landschaft zu einer gewissen Beeinträchtigung. Da jedoch keine Sichtachsen oder Landschaftselemente betroffen sind, die nicht bereits durch das bestehende Bauwerk beeinträchtigt sind, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild.

Auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser, das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft erfolgen nur in geringem Maß. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Eine Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben wirkt sich auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden des Gebiets nur unwesentlich aus. Die Abwasserbehandlung/-

einleitung wurde entsprechend den aktuellen technischen Vorgaben geplant.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen keine negativen Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal (Villa rustica und Körpergräber) und das Baudenkmal (Fabrikantenvilla und Pavillon) ergeben.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung

wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 4. September 2018
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2018 S. 137

Umwelt und Gesundheit

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Errichtung
und den Betrieb eines Kohlenwasserstoffkon-
verters auf der Deponie Oberostendorf,
Landkreis Ostallgäu, durch den
Landkreis Ostallgäu;
Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des
Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 3. August 2018
Gz.: 55.1-8744.07/3**

Der Landkreis Ostallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, hat bei der Regierung von Schwaben am 26.04.2018 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlenwasserstoffkonverters auf der Deponie Oberostendorf beantragt.

Nach § 5 Satz 1 UVPG hatte die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Regierung von Schwaben führte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25

Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Regierung von Schwaben kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Somit ist für das Vorhaben keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 16.07.2018, Gz. 55.1-8744.07/3, angeführt. Dieser kann bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 236, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 3. August 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2018 S. 139

**Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbe-
teiligung zu den Managementmaßnahmenblät-
tern nach §§ 40 e und f BNatSchG in Verbin-
dung mit § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO in-

nerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer Online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den

17. Oktober 2018 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das oben genannte Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
 Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
 Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
 Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Kremerhaus, 2.OG, Zi.266)
 Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
 Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
 Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
 Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Augsburg, den 6. August 2018
 Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
 Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2018 S. 139

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 12.07.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Scheidle und Partner geprüften Jahresabschluss 2017 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2017 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Den in der Anlage zum Lagebericht beigefügten Entgelttransparenzbericht gemäß § 25 Entg-

TransG haben wir im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des oben genannten Entgelttransparenzberichts.

Augsburg, den 20. Juni 2018
Scheidle & Partner Treuhand mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. T. Pütter
Wirtschaftsprüfer

gez. M. Bogenberger
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2017 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 10.09.2018 bis 21.09.2018 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr aus.

Augsburg, den 13. Juli 2018

Thomas Düll
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2018 S. 140

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018

Vom 18. Juli 2018

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.065.430 €
und in den Aufwendungen auf	1.161.550 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	608.500 €
-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Woringen, den 18. Juli 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Herr Rabus
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2018 S. 141

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer:

Enteignungsrecht in Bayern
Kommentar

50. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält die überarbeitete Kommentierung u.a. zu den Vorschriften Art. 1 bis Art. 6, Art. 7 und Art. 8 ff.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

130. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Aktualisierung von §§ 61, 63, 69k, 69l BBeamtVG. Im Teil BY überarbeitete Art. 92, 93, 104 BayBeamtVG sowie den neuen Art. 115 BayBeamtVG, weiter in Teil BW Neuerungen in §§ 4, 28, 74, 78 LBeamtVGBW. Neu aufgenommen sind Art. 60, 61 LBeamtVGRP und § 8 LeamtVGNW.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung hat u.a. folgende Schwerpunkte:

Den Gesetzestext zum Sozialgesetzbuch XII
Die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung,
die Regelbedarfsstufen-
Fortschreibungsverordnung und
Die Sozialversicherungsentgeltverordnung

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung
Kommentar

Sonder-Aktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Baugesetzbuch wurde auf Grund der Veränderungen der vergangenen Jahre redaktionell überarbeitet und neu bekannt gemacht ebenso die Baunutzungsverordnung.

Weitere Änderungen kamen u.a. dazu im Bundesnaturschutzgesetz und des UVPG.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

117. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Februar 2018; 228,95 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zum einen wurden mit dieser Lieferung die Kommentierungen zu den Art. 42 a und 47 BayVwVfG aktualisiert. Zum anderen wurden umfangreiche Aktualisierungen bei den Kommentierungen der VwGO vorgenommen bzw. wichtige Hinweise ergänzt. Erstmals wurde § 175 VwGO kommentiert und das Literaturverzeichnis wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Hesse:

Erschließungsbeitrag

Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags

37. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die diesjährige Teilung des Werkes wegen der zahlreichen und umfangreichen Rechtsprechung. Auf den neuesten Stand wurden im ersten Teil die Erläuterungen der Paragraphen bis § 128 gebracht.

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan

Kommentar

46. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser Lieferung werden die Buchstaben G bis N des Registers auf den Stand Januar 2018 gebracht. Diese Lieferung greift etliche Rechtsänderungen und Anregungen in der Praxis auf.

Stoll/Leue:

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

126. Aktualisierung; Rechtsstand: März 2018

Hözl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LKrO und BezO

Für den Freistaat Bayern
Kommentar

Sonderaktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Auf allen Verwaltungsebenen schafft das BayEGovG einen neuen Rechtsrahmen für die Umstellung auf die elektronische Verwaltung.

Schritt für Schritt führt es in die digitalen Verwaltungsprozesse ein, vom Antrag über die Vorgangsbearbeitung bis zum Bescheid.

Die Anleitung zeigt ganz konkret, was bis wann zu tun ist und gibt konkrete Handlungshilfen

Das „ABC des E-Governments“ klärt Fachbegriffe eindeutig und macht wichtige Themen per Stichwort zugänglich.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch:

Datenschutz in Bayern

Kommentar mit Handbuch

28. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Weitere Kommentierungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU
Unmittelbare Geltung auch für bayerische Behörden ab 25. Mai 2018
Ausblick auf Entwurf des neuen Bayer. Datenschutzgesetzes.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

10. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2018; 128,80 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden zunächst die Ausführungen zum Breitbandausbau, zum Konzessionsvergabeverfahren für die Strom- und Gasverteilnetze, zu den Mustern für die Anforderung der Netzdaten (Strom und Gas) vom Netzbetreiber, der Musterkriterienkatalog und das Muster eines Breitbandausbauvertrags aktualisiert. Zudem wurden das Kapitel zu den Öffentlichen Einrichtungen komplett überarbeitet und aktualisiert und die Literaturhinweise zur Privatisierung und kom-

munalem Unternehmensrecht auf den neuesten Stand gebracht.

Neu aufgenommen wurden ein Mustervertrag über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und das Muster eines Telekommunikations-Infrastrukturmitnutzungsvertrags.

RABl. Schw. 2018 S. 142

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.